

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Ausgabe: 11/2018 • Erscheinungstag: 1. November 2018



Foto: Rolf-Dieter Schüller

**Nächster Redaktionsschluss:
18. November 2018
Nächster Erscheinungstermin:
30. November 2018**

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
13.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr
13.30 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen, Telefon 035242-434-17, -18, -19

Montag 09.00 bis 11.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 11.00 Uhr und
13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen

Gesetzlicher Vertreter:
Bürgermeister Herr Anke

Postanschrift / Kontakt:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31
01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0
Fax: 035242/6 8187
E-Mail: stadt@nossen.de

**Verantwortlich für amtl. Bekanntmachungen
der Stadt Nossen:** Bürgermeister Herr Anke

Redaktion Amtsblatt:
Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
RIEDEL – Verlag & Druck KG
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau / OT Ottendorf
Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
E-Mail: info@riedel-verlag.de
Inhaber: Annemarie und Reinhard Riedel
Es gilt die aktuelle Preisliste 2016.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen). Es werden an den Auslagestellen 6.200 Exemplare ausgelegt. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 50. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 8. November 2018, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen.

■ Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Wohnstandort Zum Kirschberg“
3. Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstücke 59/2 und 59/5“
4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstücke 59/2 und 59/5“
5. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Nossen
6. Beschluss zum Bau des Rodigturmes + Wegeführung + touristisches Konzept
7. Jahresbericht Schiedsstelle
8. Waldwirtschaftsplan 2019
9. Beschluss zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
10. Beschluss zu erhobenen Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2019
11. Beschluss der Haushaltssatzung 2019 sowie des Haushaltsplans 2019
12. Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zur Hochwasserschadensbeseitigung Augustusberger Dorfbach Nossen
13. Beschluss Vergabe der Leistungen zur Dacheindeckung zur KiTa Leuben
14. Beschluss zur Vergabe der Bauleistung Gewässerinstandsetzung Teichanlage Kottewitz
15. Beschluss zur Vergabe der thermischen Klärschlammverwertung 2019 - 2023
16. Beschluss zum Vorgriff auf noch nicht bestätigte Mittel für 2019: Straßenbau „Am Steinberg“
17. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
18. Verschiedenes und Informationen

I. Nichtöffentlicher Teil

1. Vorberatung Brandschutzbedarfsplan
2. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
3. Verschiedenes

Nossen, den 22.10.2018

gez. U. Anke, Bürgermeister

In eigener Sache

Sie möchten Ihr Amtsblatt der Stadt Nossen direkt bei der Riedel Verlag und Druck KG bestellen?

Kontaktieren Sie uns:

- ➔ **per Post an Riedel Verlag und Druck KG
Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau /OT Ottendorf**
- ➔ **telefonisch unter 037208 876100, per Fax unter 037208 876100**
- ➔ **per E-Mail unter briefkasten@riedel-verlag.de**

Das Amtsblatt der Stadt Nossen ist weiterhin kostenfrei. Der Briefversand durch die Riedel Verlag und Druck KG wird Ihnen pro Ausgabe in Höhe der anfallenden Portogebühren der Deutschen Post AG von 1,45 € in Rechnung gestellt. Die Portogebühren entfallen, wenn Sie uns Ihre frankierten und adressierten Versandtaschen A4 zur Verfügung stellen. Der Briefversand kann jederzeit beim Verlag widerrufen werden. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich.

So sehe ich das

■ Rodigturm oder Nichtrodigturm, das ist hier die Frage

Aufruf für Spendenzusagen

In der Septembersitzung wurde der Planungsstand des Rodigturmes vom Architekten Herrn Scholz aus Käbschütztal vorgestellt. Der Stadtrat hatte sich bereits vor einigen Monaten zwischen zwei Varianten entschieden. Eine neue innovative Ausführung bekam dabei den Vorzug vor der klassischen Variante, die sich an den früheren Turm anlehnte. Erstaunlicher Weise waren die Baukosten beider Varianten nahezu gleich. Ausschlag gab bei der Entscheidung vor allem die Möglichkeit der Personenrettung, die bei der gewählten Variante deutlich besser gegeben ist und auch das besondere Aussehen des Turmes. Kurz gesagt, so einen Turm hat noch keiner! Die Idee des Planers war dabei, den Turm in die Waldumgebung einzupassen. Daher wurde er einem Baum nachempfunden. Der „Stamm“ verjüngt sich nach oben hin, bevor das Aussichtspodest dem Turm die „(Baum-) Krone“ aufsetzt. Die Treppen und Zwischenpodeste werden von Verstrebungen, den „Ästen“, gehalten und die Geländer sind aus gelaserten Lochblechen, die Zweige und Belaubung simulieren. Dabei hat der Planer in allen Bereichen auf besten Korrosionsschutz gesetzt, um eine Langlebigkeit zu erreichen und die Folgekosten so gering wie möglich zu halten. Ein weiterer Vorteil bei dieser Variante sind die vorgesehenen 14 Zwischenpodeste, die bei den für das Erreichen der sich in 24,30 m Höhe befindlichen Aussichtsplattform notwendigen 135 Stufen immer wieder zum Verschnaufen einladen. Die auf den ersten Blick vielleicht etwas überraschende Variante ist mittlerweile für mich zu einer genialen Lösung der verschiedenen an einen neuen Turm gestellten Ansprüche geworden.

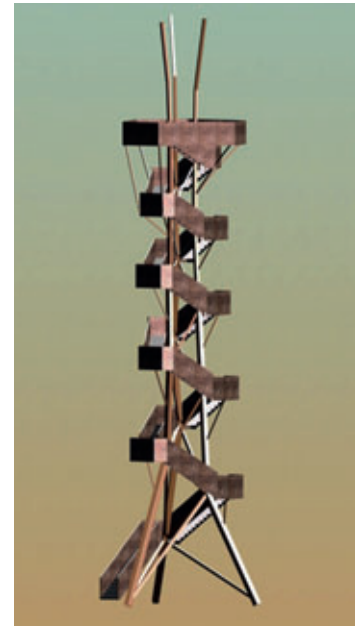
Herr Scholz zeigte die von ihm berechneten Kosten und notwendigen Eigenmittel auf. Diese belaufen sich rein für den Bau des Turmes auf brutto 362.417 €. Wenn man dann noch die „Außenanlagen“, sprich den Wegebau, den Abriss von am Weg befindlichen Altgebäuden, die Beschilderung, einen Lehrpfad, Bänke, Schautafeln und vieles mehr in Höhe von 128.062 € und die Baunebenkosten von 115.484 € dazu zählt, dann sind wir bei Gesamtkosten von 605.963 €. Bei einer 80%igen Förderung (484.770 €) wäre rechnerisch ein Eigenanteil von 121.193 € erforderlich.

In der Ratssitzung wies Frau Möller, die Regionalmanagerin der LEADER-Region Klosterbezirk Altzella, auf die mögliche Einbindung des Rodigturmes in die touristische Erschließung der Region hin. Dabei wurde der Mulderadweg, der Lutherweg, der Bergbaulehrpfad, das zukünftige Adelsmuseum im Schloss Nossen, die Montanregion Erzgebirge und einiges mehr erwähnt. Sie erläuterte, dass die Förderung des Turmes an solche begleitende Maßnahmen, wie oben unter „Außenanlagen“ erwähnt, gebunden ist. Gleichzeitig machte sie deutlich, dass wir genau jetzt die Chance haben, diesen Turm zu bauen und dafür eine Förderung von ca. 80% der Kosten zu erhalten. Wenn wir jetzt nicht „zugreifen“, werden die für den Rodigturm reservierten Fördermittel auf andere Maßnahmen umverteilt, damit sie der Region nicht verloren gehen. Damit ist eine Förderung erst wieder in der nächsten LEADER-Periode möglich. Von dieser wissen wir jedoch nicht, wann sie beginnt – geschätzt nicht vor 2025 – ob dann Aussichtstürme gefördert werden können, ob dann so viel Geld für einen Turm überhaupt zur Verfügung steht und zu welchem Fördersatz dieser dann gefördert werden könnte. Dass es weniger als die derzeitigen 80% sind, davon ist mit Sicherheit auszugehen.

Im Stadtrat wurde daraufhin im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil kontrovers über den Rodigturm diskutiert. Während die Befürworter die einmalige Chance der Förderung, die Möglichkeit der Schaffung eines Wahrzeichens, das man automatisch mit Nossen verbindet, den Wunsch der Bevölkerung nach diesem Turm, die dafür bereits vorhandenen Spenden und die bereits vor mehreren Jahren gefassten Beschlüsse zum Bau des Turmes betonten, führten die Gegner die hohen Baukosten und Eigenmittel sowie die zu erwartenden Folgekosten ins Feld, schließlich hat die Stadt viele dringende Pflichtaufgaben, von denen immer wieder Maßnahmen wegen fehlender Gelder verschoben werden müssen. Es wurde auch bezweifelt, ob die Bevölkerung wirklich in so hohem Maße hinter den Bau des Rodigturmes steht. Diese Argumente beider Seiten sind stichhaltig. Wir haben uns nun noch zwei Mo-

nate Zeit zum Überlegen und Diskutieren gelassen. In der Stadtratssitzung am 08. November 2018 wollen wir einen Beschluss fassen, ob der Rodigturm gebaut werden soll oder nicht.

Ich weiß von vielen Bürgern und Firmen, die sagten, dass sie für den Rodigturm spenden würden, wenn klar ist, dass er dieses Mal auch wirklich gebaut wird. Einige Stadträte möchten aber dieses Engagement und die Spendenbereitschaft erst einmal sehen, bevor sie sich für den Bau entscheiden würden. Daher möchte ich Sie auf Vorschlag eines Stadtrates bitten, wenn Sie sich für den Rodigturm einsetzen wollen, dass Sie den Stadträten bis zum 08. November eine „Entscheidungshilfe“ in Form einer Spendenzusage mit auf den Weg geben.



Direkt im Anschluss an die letzte Ratssitzung bekam ich bereits die ersten spontanen Spendenzusagen vom stellvertretenden Bürgermeister Gerald Rabe, von den Stadträten Hannes Piontek und Ralf Albrecht sowie vom SZ-Journalisten Marcus Herrmann. Natürlich beteiligte auch ich mich an unserem Rodigturm. Damit haben wir bereits am ersten Tag Zusagen von 1.884 €. Inzwischen sind es 11.763 €.

Aus den früheren Spendenaktionen stehen auf unserem Stadtkonto bereits 15.382 € zur Verfügung. Ein Erbe in Höhe von ca. 30.000 € kann für den Bau eingesetzt werden. Zwei weitere Großbeträge von 10.000 € und 11.500 € wurden mir bisher zugesagt.

Damit ergibt sich folgender Stand:

Erforderliche Eigenmittel:	121.193 €
Vorhandene Spenden:	15.382 €
Erbe von ca.	30.000 €
Zugesagte Beträge	21.500 €
Spendenzusagen	11.764 €

Noch benötigte Eigenmittel: 42.548 €

Auch der frühere Rodigturm ist durch Spendenmittel aus der Bürgerschaft im Jahre 1884 gebaut worden. An diese Jahreszahl angelehnt, wurde vorgeschlagen, die Spender für den Bau des Rodigturms an diesem dann wie folgt zu würdigen:

Alle Spender mit einem Spendenbetrag ab 18,84 € werden auf einer Spendentafel aufgeführt. Eine solche Spendentafel finden Sie auch in unserem Sachsenhof. Bei Spenden ab 188,40 € erhält der Spender eine Namensplakette an einer der 135 Stufen und für Großspenden über 1.884 € erhält der Spender eine Plakette an einem der 14 Podeste. So wurden die Spender z.B. im Aussichtsturm in Böhrigen verewigt. Für die größte Einzelspende wäre dann eine Plakette an der Aussichtsplattform möglich.

Liebe Freunde des Rodigturmes, wir haben es jetzt in der Hand, den Turm wieder Wirklichkeit werden zu lassen. Bitte senden Sie bis zum 07.11.2018 per Brief, per Einwurf oder per Mail (stadt@nossen.de) eine Zusage über den von Ihnen beabsichtigten Spendenbetrag mit Ihrem Namen und Ihrer Adresse unter dem Stichwort „Eigenmittel Rodigturm“ an die Stadt bzw. an mich direkt. In der Novemberratssitzung werde ich den bis dahin zugesagten Gesamtbetrag bekannt geben.

Ihr Bürgermeister
Uwe Anke

Amtliche Bekanntmachungen

Information der Schiedsstelle

Der nächste Termin für die Beratungen der Schiedsstelle findet am **13. November 2018 in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr** im Rathaus Nossen, Zimmer 23, statt.

Bekanntmachung

Aufruf an alle Nossener Vereine und Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger

Sind Sie ehrenamtlich tätig oder kennen Sie jemanden, der es ist?

Sie erkennen ehrenamtliche Arbeit daran, dass sie kostenlos geschieht, anderen Bürgern hilft, der Ehrenamtliche viel Liebe und Engagement investiert und ohne diese Arbeit etwas fehlen würde.

Ich bin sicher, jeder kennt mehrere ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt auf die dies zutrifft! Ohne bürgerlichen Einsatz sehe es in unseren Ortsteilen und unserer Stadt traurig aus. Das gesellschaftliche Leben vor Ort lebt geradezu von ehrenamtlicher Arbeit. Deshalb ist es besonders wichtig, dies auch anzuerkennen und zu würdigen.

Es ist in unserer Stadt bereits eine schöne Tradition geworden, Einwohnerinnen und Einwohner auszuzeichnen, die sich schon jahrelang ehrenamtlich - oft weit überdurchschnittlich - in unserer Stadt engagieren.

Diese Würdigung wollen wir auch im nächsten Jahr zum Bürgermeisterempfang wieder durchführen und stellvertretend drei Bürger für ihren ehrenamtlichen Einsatz in unserer Stadt auszeichnen und mit der Verleihung der Bürgermedaille ehren.

Zur Vorbereitung dieser Auszeichnungen können Bürger, Vereine und Organisationen der Stadt Nossen, in denen ehrenamtlich engagierte Einwohner mitwirken, entsprechende Auszeichnungsvorschläge für solche ehrenamtlich tätige Personen, unterbreiten. Diese Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Nossen im Rathaus (Sekretariat des Bürgermeisters, Markt 31, 01683 Nossen) bis spätestens zum **15. Dezember 2018** einzureichen.

Berücksichtigung können aber nur Vorschläge finden, die schriftlich und mit ausführlicher Begründung, warum die vorgeschlagene Person ausgezeichnet werden sollte, eingereicht werden. Außerdem ist eine Vertrauensperson zu benennen, die anlässlich der Auszeichnungsveranstaltung im Sachsenhof als Laudator den Vorschlag vorträgt und das besondere Engagement hervorhebt.

Die vorliegenden Auszeichnungsvorschläge werden dann vom Stadtrat beraten. Anschließend entscheiden die Stadträte, welche Vorschläge zur Auszeichnung im Frühjahr 2019 berücksichtigt werden.

Nossen, im September 2018

*Uwe Anke
Bürgermeister*

Aufruf an alle Nossener Vereine, Institutionen, Veranstalter:

Veranstaltungstermine für 2019

Für das kommende Jahr wird in den nächsten Wochen der Veranstaltungskalender, mit öffentlichen Veranstaltungen in unserer Stadt und seinen Ortsteilen, zusammengestellt.

Wir bitten auf diesem Weg alle Vereine und Institutionen und Organisatoren die Termine ihrer Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und ausschließlich in der Stadt Nossen und seinen Ortsteilen stattfinden,

bis zum 25. November 2018 zu melden.

Folgende Pflichtangaben sind erforderlich:

- Verein / Einrichtung / Veranstalter
- Ansprechpartner
- Telefon
- E-Mail
- Datum der Veranstaltung
- Beginn (Uhrzeit)
- Titel der Veranstaltung
- Veranstaltungsort mit Anschrift

Bitte reichen Sie Ihre Termine schriftlich, per E-Mail, mit dem Betreff Veranstaltungskalender 2019 bis zum 25.11.2018 ein.

Stadtverwaltung Nossen
SG Archiv / Öffentlichkeitsarbeit
Markt 31
01683 Nossen
Telefon 035242-434-45
E-Mail amtsblatt@nossen.de

Folgende Veranstaltungstermine stehen bereits fest, und sollten bei Ihrer Planung berücksichtigt werden.

- 12.04.2019 „Nossner Lesenacht“
- 30.04.2019 „Tanz in den Mai“
- 01.05.2019 „Maibaumfest“
- 13.09.-14.09.2019 „Nossner Weinfest“
- 14.12.-15.12.2019 „Nossener
Weihnachtsmarkt“

Die Termine werden kostenlos in die Veranstaltungsdatenbank aufgenommen und im Amtsblatt veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Gestaltung des Veranstaltungskalenders.

Stadtverwaltung Nossen
SG Archiv / Öffentlichkeitsarbeit

Amtliche Bekanntmachungen

■ Fehlerteufel im Amtsblatt Oktober „Nossener Weihnacht“ am 3. Adventswochenende - 15. und 16.12.18

Im Oktober Amtsblatt hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Traditionell wie in jedem Jahr, findet der Nossener Weihnachtsmarkt am 3. Adventswochenende, den 15. und 16.12.18. statt. Hier noch einmal der korrekte Aufruf...

Liebe Nossener und Leser,

der schöne lange und heiße Sommer ist fast vorbei und schon bald steht der Advent, verbunden mit vielen Angeboten vor der Tür.

Auch in diesem Jahr soll in Nossen wieder eine „Nossener Weihnacht“ stattfinden, und zwar am 3. Adventswochenende, den 15. und 16.12.2018.

Die ersten Gespräche sind geführt. Dabei wurde der vorjährige Weihnachtsmarkt ausgewertet und festgestellt, was dieses Jahr besser werden muss sowie neue Ideen eingebracht.

Um auch in diesem Jahr einen besinnlichen und abwechslungsreichen Weihnachtsmarkt zu organisieren, möchten wir die verschiedenen Vereine, Handwerker, Händler und Schausteller hiermit aufrufen, sich mit ihren Angeboten für die „Nossener Weihnacht“ zu bewerben.

Dies kann per Mail, Fax oder Anruf geschehen:

stadt@nossen.de oder a.naumann@nossen.de

Fax: 035242/68187

Telefon: 035242/43422

Wir entschuldigen uns für den Fehler und danken für den freundlichen Hinweis.

T. Pfennig

Stadtverwaltung Nossen, SG Archiv / Öffentlichkeitsarbeit

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 49. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 11.10.2018

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesende:

von 24 Stadträten anwesend:

davon entschuldigt:

Herr Albrecht
Herr Degen
Herr Hahn
Herr Lantzsch
Herr Matt
Herr Oswald
Herr Pampel
Herr Piontek
Herr Post

Frau Blawitzki Amtsleiterin Kämmerei
Herr Wagner i.V. Amtsleiterin Bauamt

Gäste: zahlreiche Bürger der Stadt Nossen

Der stellv. Bürgermeister, Stadtrat Herr Rabe, begrüßt die Stadträte und anwesenden Gäste zur heutigen Sitzung und eröffnet die Bürgerfragezeit.

TOP 1 - Bürgerfragezeit

Der stellv. Bürgermeister wurde gebeten, zu Gerüchten wegen der Schließung von Gaststätten bekannt zu geben, dass sowohl das Hotel Stadt Dresden, der Jägerhof und auch der Heiße Stein beabsichtigen, weiterhin zu öffnen.

Die Gaststätte Edelweiß schließt zum 31.12.2018. Das Bistro Überschaar wird ebenfalls schließen, es gibt allerdings noch keinen Termin.

Die Stadt ist froh, dass es diese Gaststätten gibt. Die Verbreitung solcher Gerüchte schürt Unsicherheiten und ist geschäftsschädigend. Meist sorgt daher eine Frage bei den Betreibern für mehr Klarheit als irgendetwelches Hörensagen.

- Stadtrat Herr Eckert hat zwei Fragen, die an ihn herangetragen wurden:
 1. Erfolgt die Verlegung der Datenkabel im Zuge des Breitbandausbaus termingerecht?
 2. Was passiert mit den Spenden, wenn der Rodigturm nicht gebaut wird oder dieser den Vorstellungen des Spenders nicht gerecht wird?

Herr Rabe antwortet zu 1., dass die Verlegearbeiten der Breitbandkabel im Plan liegen und bis Februar 2019 abgeschlossen sein müssen.

Bei den aktuellen Spenden zum Rodigturm handelt es sich jetzt nur um Zusagen zur Spendenbereitschaft, es sind noch keine Gelder geflossen. Der Stadtrat hat zur Variante Rodigturm eine Entscheidung getroffen und diese ist bindend.

- Herr Krell aus Nossen hat einen offenen Brief zur Wiedererrichtung des Rodigturmes an den Bürgermeister geschickt. Er ist mit der neuen Variante nicht einverstanden und legt ausführlich seine Argumente dar, die gegen diese Version des Turmes sprechen.

Herr Rabe denkt, dass sich die Stadt auf die Fachkompetenz des Architekten und des Statikers verlassen kann, die dieses Projekt erstellt haben. Über die verschiedenen Varianten wurde bereits mehrfach öffentlich diskutiert, jetzt steht die Entscheidung zur Bauweise des Turmes fest. Es wird immer Bürger geben, die sich für die eine oder die andere Variante des Rodigturmes aussprechen.

- Herr Grübler bringt erneut seine Argumentationen gegen den Beschluss zur Beschaffung der Schutzausrüstungen für die FFw zum Ausdruck. Dieser sollte verschoben werden. Stattdessen möchte er einen Ausschuss einschalten, der die Arbeit des Feuerwehrausschusses bei der Vergabe der feuerwehrtechnischen Bekleidung untersucht. Der heutige Beschluss ist nicht satzungskonform entstanden, es hatten nicht alle Feuerwehren eine Einladung zur Zusammenkunft des Feuerwehrausschusses erhalten. Daran haben nur 10 Kameraden teilgenommen. Seine geforderte Anhörung wurde abgelehnt, ebenso sein Antrag auf Vertagung.

Herr Rabe und auch die Stadträte kennen den Ablauf und deshalb braucht darüber nicht weiter diskutiert zu werden. Die Bürgerfragestunde ist auch nicht das richtige Podium dazu.

- Stadtrat Herr Scholtyssek kritisiert die Erdarbeiten zur Verlegung des Breitbandkabels. Die Gräben werden aufgemacht, die Absperrungen sind teilweise so eng, dass kaum Fahrzeuge durchpassen und dann passiert wochenlang nichts. Er fordert die Stadtverwaltung auf wirksam zu werden und die Firmen zu einem raschen Abschluss zu drängen. Er hat bereits zum selben Thema im Bauamt vorgesprochen.
- Herr Westphal hat das Gefühl, dass die Besorgnisse der Bürger nicht ernst genommen werden. Er hat sich bereits an die Verwaltung gewandt, da im Zuge des Breitbandausbaus im angrenzenden Gewerbegebiet Augustusberg Verkehrsschilder entnommen wurden, die nach Beendigung der Baumaßnahme nicht wieder aufgestellt worden sind. Eine Antwort darauf steht noch aus.

Öffentliche Bekanntmachungen

Im angesprochenen Gebiet parken die Lkw unkontrolliert, die Lärmbelästigung, vor allem in der Nacht, ist für die Anwohner so hoch, dass die Situation nicht mehr tragbar ist. Er möchte Klärung zum Verbleib der Schilder bzw. dass die Verkehrszeichen „Einfahrt für Lkw verboten“ und „Parkverbotszone“ wieder aufgestellt und öfter vom Ordnungsamt kontrolliert werden.

Herr Rabe wird diese Problematik in der Verwaltung bzw. mit dem Bürgermeister besprechen.

- Stadtrat Herr Weinhold schließt sich den Kritiken von Herrn Scholtyssek an, die bauausführenden Firmen sollten zur Ordnung gerufen werden. So kann es z.B. nicht sein, dass den Arbeitern keine Toiletten zur Verfügung stehen.

Auf eine von ihm im letzten Jahr gemachten Anzeige wegen eines beschädigten Masten in Rhäsa ist bisher noch nichts geschehen. Er bittet um Wiederaufstellung des Mastes, da er davon ausgeht, dass die Versicherung den Schaden bereits reguliert hat. Das Angebot einer Firma zur Wiederherstellung des Mastes liegt ebenfalls vor.

- Herr Dippmann zeigt sich darüber verärgert, dass sein in der letzten Ratssitzung geäußertes Wortlaut nicht vollständig im Amtsblatt wiedergegeben wurde. Auf sein Schreiben an das Ordnungsamt wegen des zerfahrenen Bürgersteiges wurde nicht reagiert.

Herr Rabe weist darauf hin, dass das Sitzungsprotokoll kein Wortprotokoll ist.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, beendet Herr Rabe die Bürgerfragezeit.

Er stellt fest, dass fristgerecht eingeladen wurde und die Sitzung beschlussfähig ist.

• **Protokollkontrolle:**

Das Protokoll der Ratssitzung September liegt allen vor. Es sind Änderungswünsche von Stadtrat Post eingegangen bezüglich der falsch angegebenen Anschrift der Oberschule Nossen in den Beschlüssen TOP 10, 11, 12 und 13. Korrekt muss es heißen: „Zum Kirschberg“ (statt „Am Kirschberg“).

Mit dieser Änderung gilt das Protokoll mehrheitlich als bestätigt und wird von den Stadträten Herrn Krüger und Herrn Erler unterzeichnet.

• **Abstimmung Mitbehandlung Tischvorlagen**

Die Beschlüsse 969-49/18 bis 971-49/18 liegen in ergänzter Form als Tischvorlage vor. Vorab wurden diese bereits per E-Mail an die Stadträte verschickt.

Der stellv. Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Mitbehandlung der 8 Tischvorlagen Nr. 983-49/18 bis 990-49/18. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich um 6 Vorkaufsrechte, einen Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Hirschfelder Str. 4 in Deutschenbora und um die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstück 59/2“.

Abstimmung der Stadträte für die Mitbehandlung der Tischvorlage:
15 Fürstimmen

TOP 2 – Vergabe feuerwehrtechnischer Bekleidung und Ausrüstung – Los 1: feuerwehrtechnische Bekleidung

Stadtrat Herr Weinhold hat mit dem Planer und der Amtsleiterin gesprochen und seine Bereitschaft erklärt, in der Arbeitsgruppe, die sich mit der Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände beschäftigt, mitzuarbeiten. Im Vorfeld hat er sich ausführlich mit der Thematik beschäftigt. Eine Einladung in den Ausschuss ist jedoch nicht erfolgt. Ebenso wurde die Frage, ob Stadträte zum Feuerwehrausschuss eingeladen werden sollten, nicht vom Stadtwehrleiter an die anderen Feuerwehren herangetragen.

Für ihn stellt sich die Frage, ob die anzuschaffende Feuerwehrkleidung den gleichen Höchststandard haben muss wie bei einer Berufsfeuerwehr. Kleidung wird bei Einsätzen immer wieder beschädigt und muss deshalb ständig erneuert werden. Für das Geld, das jetzt für die Einkleidung von 45 Feuerwehrleuten ausgegeben wird, hätten bei einer anderen Ausstattung mehr Kameraden eingekleidet werden können. Immerhin gibt es in der Feuerwehr Nossen 200 Mitglieder.

Herr Rabe verliest, dass die Stadt Nossen mit Datum vom 19. Juli 2018 einen Zuwendungsbescheid über 138.160,24 € als projektbezogene Anteilsfinanzierung (75% der zuwendungsfähigen Ausgaben) erhielt. Diese Zuwendung ist zweckgebunden für die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung/persönlicher Schutzausrüstung sowie für Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr zur verwenden. Das Leistungsverzeichnis wurde mit den Ortswehren abgestimmt.

Die Vergaben wurden im gemeinsamen Ausschuss im August und im Technischen sowie im Verwaltungsausschuss September vorberaten. Es ist erfreulich, dass durch die zusätzlich bereitgestellten Fördermittel die Liste der notwendigen Beschaffungen im Bereich Ausrüstung der Feuerwehr abgearbeitet werden konnten.

Die Ausschreibung wurde am 3. September 2018 in e-Vergabe Sachsen sowie am 7. September in der Ausgabe 36/2018 im Ausschreibungsblatt veröffentlicht. Die Unterlagen wurden von mindestens 10 Unternehmen von der Plattform heruntergeladen.

Die Beschaffung gemäß Fördermittelantrag wurde in drei Losen ausgeschrieben. Am 1. Oktober 2018 fand die Submission statt. Zu diesem Termin lag für Los 1 ein Angebot und ein Nebenangebot vor. Nach Prüfung war das Angebot vollständig und enthielt die geforderten Erklärungen und Nachweise in gültiger Form. Das Nebenangebot erfüllte nicht die Anforderungen der Ausschreibung und wird somit nicht gewertet. Die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig wurde als wirtschaftlichster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag zur Vergabe feuerwehrtechnische Bekleidung und Ausrüstung hier Los 1: feuerwehrtechnische Bekleidung in Höhe von insgesamt 107.994,29 Euro (brutto) an die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig zu vergeben.

Abstimmung: 11 Fürstimmen, 2 Enthaltungen, 2 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 969-49/18

TOP 3 – Vergabe feuerwehrtechnischer Bekleidung und Ausrüstung – Los 2: feuerwehrtechnische Ausrüstung

Für Los 2 lagen drei Angebote vor. Nach Prüfung waren die Angebote vollständig und enthielten die geforderten Erklärungen und Nachweise in gültiger Form. Bei zwei Angeboten wurden Änderungen in den Verdingungsunterlagen vorgenommen, was zum zwingenden Ausschluss dieser führte.

Die Firma Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG wurde als wirtschaftlichster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag zur Vergabe feuerwehrtechnische Bekleidung und Ausrüstung hier Los 2: feuerwehrtechnische Ausrüstung in Höhe von insgesamt 68.849,32 Euro (brutto) an die Firma Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG zu vergeben.

Abstimmung: 11 Fürstimmen, 2 Enthaltungen, 2 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 970-49/18

TOP 4 – Vergabe feuerwehrtechnischer Bekleidung und Ausrüstung – Los 3: Rollcontainer und Tragkraftspritze

Stadtrat Herr Weinhold fragt an, ob es bei der Anschaffung der Gerätewagen damals nicht gewollt oder möglich war, gleichzeitig die Rollcontainer mit zu erwerben.

Stadtwehrleiter Herr Günther antwortet, dass es von vornherein vorgesehen war, die Gerätewagen und die Rollcontainer separat zu beschaffen. Für Los 3 lagen zwei Angebote vor. Nach Prüfung waren die Angebote

Öffentliche Bekanntmachungen

vollständig und enthielten die geforderten Erklärungen und Nachweise in gültiger Form.

Die Firma Ziegler Feuerwärrerätetechnik GmbH & Co. KG wurde als wirtschaftlichster Bieter ermittelt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag zur Vergabe feuerwehrtechnische Bekleidung und Ausrüstung hier Los 3: Rollcontainer und Tragkraftspritze in Höhe von insgesamt 18.247,27 Euro (brutto) an die Firma Ziegler Feuerwärrerätetechnik GmbH & Co. KG zu vergeben.

Abstimmung: 11 Fürstimmen, 2 Enthaltungen, 2 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 971-49/18

TOP 5 – Beschluss zur Änderung der Mittelverwendung VwV Investkraft

Die Maßnahme Straßenbau „Am Steinberg“ soll aus dem Investitionsplan der Stadt Nossen entfallen und der dadurch freiwerdende Budgetanteil von 145.087,50 € soll zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Maßnahme verrohrter Graben Wendischbora eingesetzt werden. Die Straßenbaumaßnahme „Am Steinberg“ entfällt nicht, sondern soll nunmehr in 2019 über die KStB-Mittel aus Teil A finanziert werden.

Nach Auswertung der öffentlichen Ausschreibung wurde vom Stadtrat bereits beschlossen, die für den Straßenbau „Am Steinberg“ vorgesehenen Finanzmittel zur Deckung der Auftragssumme des Bauvorhabens „Wendischbora West“ einzusetzen. Das Rechts- und Kommunalamt verlangt hierfür jedoch einen gesonderten Beschluss, welcher hiermit gefasst werden soll. Die Bauverwaltung empfiehlt, den vorgenannten Beschluss entsprechend zu fassen.

Die Stadträte beschließen, den Investitionsplan zur VwV Investkraft wie folgt zu ändern:

1. Die Maßnahme ID-Nr. 1050 (Straßenbau Am Steinberg) entfällt aus dem Investitionsplan der Stadt Nossen und
2. der dadurch freiwerdende Budgetanteil von 145.087,50 € wird zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Maßnahme ID-Nr. 2196 (verrohrter Graben Wendischbora) eingesetzt. Eine inhaltliche Änderung der Maßnahme ID-Nr. 2196 erfolgt nicht.

Abstimmung: 11 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen
Beschluss-Nr.: 972-49/18

TOP 6 - Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergäben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 973 bis 982 sowie die Tischvorlagen 983 – 988 sind 16 Vorkaufsrechte. Stadtrat Herr Eckert stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Stadtrat Herr Thiel nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

• Ablehnung Vorkaufsrechte

Die Stadträte beschließen, dass die Stadt Nossen bei den 5 Vorlagen von ihrem Vorkaufsrecht für o.g. Flurstücke gemäß §§ 24 ff BauGB, § 27 SächsWaldG und § 17 DschG keinen Gebrauch macht. Gemäß Flächennutzungsplan und Stadtsanierungskonzept ist die Stadt Nossen nicht am Kauf dieser Grundstücke interessiert.

Abstimmung: 14 Fürstimmen

Beschluss-Nr.: 973-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 29/32 mit einer Größe von 2.672 m² der Gemarkung Obereula, Nossen, Eulaer Hauptstraße 60

Beschluss-Nr.: 974-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 29/33 (4m²), 29/34 (134 m²) und 29/35 (193 m²) der Gemarkung Obereula

Beschluss-Nr.: 975-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 9/18 mit einer Größe von 22 m² und 143/18 mit einer Größe von 15 m² der Gemarkung Ziegenhain

Beschluss-Nr.: 976-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 143/37 mit einer Größe von 4 m² der Gemarkung Ziegenhain

Beschluss-Nr.: 977-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 650 r mit einer Größe von 780 m² der Gemarkung Nossen, Nossen, Goldbergstraße 2

Beschluss-Nr.: 978-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 6 mit einer Größe von 840 m² der Gemarkung Göltzscha, Nossen, Göltzscha Nr. 6

Beschluss-Nr.: 979-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 29 mit einer Größe von 489 m² und 30 mit einer Größe von 488 m² der Gemarkung Schleinitz, Nossen, Schleinitz 16, sowie Flurstück 73 mit einer Größe von 5.580 m² der Gemarkung Wauden

Beschluss-Nr.: 980-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 75 mit einer Größe von 560 m² der Gemarkung Deutschenbora, Nossen, Deutschenbora, Meißner Straße

Beschluss-Nr.: 981-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 136/6 mit einer Größe von 1.048 m², 142 mit einer Größe von 150 m² und 141/1 mit einer Größe von 209 m² der Gemarkung Wendischbora, Nossen, Wendischbora 13

Beschluss-Nr.: 982-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 167/5 mit einer Größe von 1.213 m² der Gemarkung Deutschenbora, Nossen, Deutschenbora, Am Bahnhof 7

Beschluss-Nr.: 983-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 36/3 mit einer Größe von 362 m² und 37 mit einer Größe von 167 m² der Gemarkung Heynitz, Nossen, Heynitz 34

Beschluss-Nr.: 984-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 40 mit einer Größe von 2.710 m² der Gemarkung Ilkendorf, Nossen, Ilkendorf 34

Beschluss-Nr.: 985-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 437/8 mit einer Größe von 37 m² der Gemarkung Nossen

Beschluss-Nr.: 986-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das (1.) Flurstück 21/2 mit einer Größe von 2 m² der Gemarkung Ziegenhain; (2.) Flurstück 143/44 mit einer Größe von 8 m² der Gemarkung Ziegenhain, Flurstück 143/45 mit einer Größe von 28 m² der Gemarkung Ziegenhain; (3.) Flurstück 143/23 mit einer Größe von 39 m² der Gemarkung Ziegenhain

Beschluss-Nr.: 987-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 5 mit einer Größe von 6.920 m² der Gemarkung Niedereula, Nossen, Neuer Weg 6

Beschluss-Nr.: 988-49/18

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 437/9 mit einer Größe von 35 m² der Gemarkung Nossen

TOP 7 - Verschiedenes und Informationen

- TV 989-49/18 – Billigungs- und Auslegungsbeschluss, Ergänzungssatzung „Hirschfelder Straße 4“ OT Deutschenbora

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt vom 01.10.2018 ist die Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung zu wiederholen.

Die zu beschließende Auslegung ist im Amtsblatt (Erscheinungstag 01.11.2018) bekannt zu machen. Anschließend sind die Unterlagen vom 12.11.2018 bis 12.12.2018 auszulegen.

Der Stadtrat der Stadt Nossen billigt den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hirschfelder Straße 4“ im OT Deutschenbora einschließlich der Begründung und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 12.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: 15 Fürstimmen
Beschluss-Nr.: 989-49/18

- TV 990-49/18 - Aufhebung Aufstellungsbeschluss Ergänzungssatzung „Wolkau – Flurstück 59/2“

Auf Hinweis vom Grundstücksnachbarn des Flurstückes 59/2, der ebenfalls den Wunsch an die Stadt Nossen herangetragen hat, für sein Grundstück 59/5 Baurecht herzustellen, wurde das Aufstellungsverfahren für die vorliegende Ergänzungssatzung zunächst ausgesetzt. Es ist geplant, im Rahmen einer Änderung des Satzungsgebietes erneut über die städtebauliche Entwicklung zu befinden und deshalb ist der Aufstellungsbeschluss vom 13.09.2018 aufzuheben.

Herr Rabe informiert, dass beide Parteien der Aufhebung des Beschlusses zugestimmt haben.

Stadtrat Herr Thiel hat schon immer darauf hingewirkt, dass die Ortsteile vollflächig zu bewerten sein sollten, um eben solche Einzelbeschlüsse wie jetzt zu verhindern. Solch ein Aufstellungsbeschluss sollte jeweils für den gesamten Ortsteil entschieden werden.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Bereich des Flurstückes 59/2 der Gemarkung Wolkau in der Stadt Nossen vom 13.09.2018.

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 2 Enthaltungen
Beschluss-Nr.: 990-49/18

- **Stand Baumaßnahmen**

Herr Wagner informiert:

- **Kanalbau Hirschfelder Straße in Deutschenbora:** fertiggestellt – Abnahme am 10.10.2018
- **Kanal- und Straßenbau Wendischbora West:** Asphalt einbau vor FFW und auf der B 101 läuft gerade, ab 15.10.2018 beginnt die Maßnahme auf der Straße nach Ilkendorf
- **Kanalreparatur in Rüsseina auf der „Meißner Landstraße“** (HTB Schmidtgen, 2 x 30 m Kanal, ca. 20 T€)
- **Schadensbeseitigung und Schadensaufnahme vom Hochwasser 01.06.2018:**
 - Auflistung der Schäden (rund 111 T€) an LRA Meißen und anschließend an SMWA geschickt mit dem Antrag auf Bezuschussung

Maßnahmen Dritter:

- **Kreisverkehr in Deutschenbora an der Autobahnabfahrt Nossen Ost** für die Fahrtrichtung Dresden -> Leipzig, LASUV baut noch dieses Jahr, die Ab- bzw. Zufahrt wird dann ca. 8 - 10 Wochen einer Vollsperrung unterliegen, Ortsdurchfahrt Gruna wurde repariert damit diese den Umleitungsverkehr aufnehmen kann
- **Deckenerneuerung der Ortsverbindung Rüsseina** – Starbach in Vorbereitung für 2019
- **Instandsetzung Brücke am Bäcker Leuben** Baubeginn 18.6.2018, voraussichtliches Bauende Ende Oktober 2018
- **Instandsetzung Brücke Oberstößwitz** erfolgt ab Anfang September 2018 unter Vollsperrung

- **Flurneuordnung** baut aktuell im Bereich Leuben den Weg zur kleinen Sandgrube“ in Eulitz, den „Raßlitzer Weg“ in Raßlitz, den „Käbschützer Weg“ (Verbindung Raßlitz-Käbschütz) und den „Grüntzschmühlenweg“ in Schleinitz
- **Breitband – Ortseingang Augustusberg und Siebenlehner Gasse bis Gutsstraße** – die Pflaster- und Asphaltarbeiten werden Ende dieser Woche abgeschlossen, so dass diese Bereiche ab nächster Woche wieder geöffnet werden können
- **Breitband - Kronberg** – die Pflasterarbeiten am Kronberg Ecke Dresdner Straße sind abgeschlossen, derzeit wird an Sonnenstraße (zwischen Kronbergstraße und Gartenstraße) gebaut, zeitnah wird auch die gesamte Gartenstraße erschlossen
- **Breitband – Kreisverkehr Döbelner Straße** – diese und nächste Woche Breitbandbau im Kreisverkehr - nur halbseitig mit Ampel befahrbar, in der Woche nach den Ferien wird der Kreisverkehr komplett geschlossen, weil er durch das LRA auf Grund des schlechten Zustandes saniert wird
- **Breitband – Dresdner Straße / Bismarkstraße** – Diese und nächste Woche werden die Kabel gezogen und an die Multifunktionsgehäuse angeschlossen – danach Pflasterarbeiten; wenn das abgeschlossen ist, wird die Ampelanlage entfernt und weiter nach unter gerückt (S-Kurve) – da Anschluss von der Berggasse hergestellt werden muss
- **Breitband – Leiseberg** – Graben muss noch offen bleiben, bis neue Trafostation gestellt und angeschlossen ist
- **Breitband – Eula** – müssen zusätzliche Flächen im Gehweg geöffnet werden, weil die alte Gasleitung teilweise fehlt und somit die Kabel nicht verlegt werden können
- **Allgemein Breitband:** Es gibt oft die Frage (SR Scholtysek), warum auf einzelnen Baustellen nichts passiert. Es sind mehrere Firmen tätig. Die Firma Grünberg macht den Tiefbau und alle Bohrungen, setzt den Unterbau der Multifunktionsgehäuse (MFK) und die Schächte. Die zweite Firma (SSS) verlegt alle Kabelpakete (Doppelkabel, Einfachkabel, manchmal Mittelspannung) und schließt die Gehäuse an bzw. stellt die Verbindungen her. Teilweise führt die ENSO auch selbst Arbeiten durch. Arbeiten müssen effektiv gebündelt werden, die Stadt hat hier wenig Handhabe
- **Öffentlicher Spielplatz Rhäsa** – FöMi wurden beantragt und Nachforderungen fristgerecht eingereicht - warten noch in diesem Jahr auf positiven Bescheid
- **Sanierung und Erweiterung Kriegsdenkmal Gruna** – federführend ist die Dorfgemeinschaft, denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist da; jetzt kann FöMi-Antrag gestellt werden
- **In Leippen wird zur Zeit der Sturmschaden am Dach der Bauhofhalle durch die Fa. Andrä- Bedachung beseitigt.**
 - Stadtrat Herr Weinhold spricht sich dafür aus, die Ortsdurchfahrt Gruna ordentlich auszubauen, da sie bei Stau immer sehr frequentiert wird. Für den Ausbau hat er sich schon früher stark gemacht. Diese jetzt nur mit Schwarzdecke zu versehen, sei nicht zielführend. Hier sollten die Stadtverwaltung und der Kreis engere Absprachen treffen.
 - Stadtrat Herr Thiel fragt, ob die 111 T€ zur Beseitigung der Schäden durch den Starkregen reichen und bittet um eine Antwort.

Der Straßenausbau zwischen Rüsseina und Klessig geht seiner Meinung nach schon eher los.

• Termine

Stadtrat	Donnerstag, 8. November 19:00 Uhr im Ratssaal
Technischer Ausschuss	Dienstag, 23. Oktober 19:00 Uhr im Speisesaal
Verwaltungsausschuss	Donnerstag, 25. Oktober 19:00 Uhr im Speisesaal

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet der stellv. Bürgermeister die heutige Sitzung, bedankt sich bei den Gästen und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Protokollierung: Naumann Gerald Rabe, Stellv. Bürgermeister

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadträte.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Bekanntmachung Ergänzungssatzung „Hirschfelder Straße 4“ im OT Deutschenbora Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Nossen hat am 11.10.2018 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Ergänzungssatzung „Hirschfelder Straße 4“ OT Deutschenbora gefasst.

Die öffentliche Auslegung dieser Planunterlagen einschließlich Begründung findet in der Zeit **vom 12.11.2018 bis einschließlich 12.12.2018** in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in 01683 Nossen im Bauamt, Vorraum Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden statt.

Montag	9:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Nossen, Bauamt, Markt 31, 01683 Nossen, Bauamt, Zimmer 12 abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Parallel dazu können auf der Internetseite der Stadt Nossen unter www.nossen.de und im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de die vollständigen Planunterlagen eingesehen werden.

gez. Uwe Anke
Bürgermeister

Siegel

Geltungsbereich:



Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Bekanntgabe der Offenlegung der Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung an der B101 von Soppen nach Katzenberg und den K8050 und K8051 in Katzenberg

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Andreas Reypka bestimmt im Zusammenhang mit einer durchgeführten Katastervermessung im Sinne des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S.482) geändert worden ist, die Flurstücksgrenzen nachfolgend aufgeführter Flurstücke:

Gemarkung: Katzenberg

1/4, 1/5, 1/7, 1/9, 1/10, 2/2, 14, 15, 16, 17, 38, 56/3, 58/13, 61, 62, 64, 66/5, 66/6, 66/7 und 67/1

Gemarkung: Wunschwitz

65/2, 65/4, 65/6, 65/7, 65/8, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 83a, 86a, 87, 155, 156, 157, 158/5, 158/6, 158/7, 158/8, 158/9, 158/10, 159/3, 160/2, 164/1, 165/1, 165/3, 165/4, 165/5, 165/6, 166/1, 167, 168, 169, 170/1, 171/1, 172/2, 174/1, 175/1 und 176/1.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die durch die Verordnung vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist.

Die Ergebnisse liegen in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Andreas Reypka in 01591 Riesa, Lauchhammerstraße 20 vom 02.11.2018 bis 01.12.2018 von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer 03525/50380 zur Verfügung.

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 09.12.2018 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Andreas Reypka, Lauchhammerstraße 20 in 01591 Riesa, oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Riesa, den 12.10.2018

Andreas Reypka
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Lauchhammerstraße 20, 01591 Riesa

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Landratsamt Meißen

Kreisvermessungsamt, SG Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde

Aktenzeichen: 20104.2.8461.25/270311

**Flurbereinigung Röhrsdorf
Gemeinde Klipphausen**

Landkreis Meißen

Verfahrensnummer: 270 311

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der Flurbereinigung

Nach den §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heutigen gültigen Fassung, i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AG-FlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl). Nr. 489, S. 1429), in der heute gültigen Fassung, wird die Flurbereinigung **Röhrsdorf** angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die in der Gebietskarte innerhalb der farbig gekennzeichneten Begrenzung liegenden Flurstücke festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 735 ha groß und umfasst 635 Flurstücke in den Gemarkungen Röhrsdorf, Klipphausen und Naustadt.

Die nachfolgende Auflistung gibt an, welche Flurstücke zum Flurbereinigungsgebiet gehören:

Flurstücke der Gemarkung Röhrsdorf:

7/4, 7/6, 8/1, 8/4, 9/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11, 12/1, 13/1, 14/2, 14/3, 14/4, 15/2, 15/3, 16, 17, 18/2, 18/3, 18/5, 18/6, 18/7, 19, 20/1, 21/4, 21/7, 21/8, 21/10, 21/11, 21/12, 22/2, 22/4, 22/5, 23, 24, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 26, 26a, 27, 28, 29, 30, 31/4, 31/5, 31/7, 31/8, 31/9, 31/11, 31/14, 31/15, 31/16, 31/17, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/14, 39/18, 39/19, 39/20, 39/21, 39/22, 39/23, 39/24, 39/25, 40, 41, 42/1, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/15, 42/16, 42/17, 42/18, 42/19, 42/20, 42/21, 43/2, 43/3, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/10, 43/11, 43/12, 43/13, 43/14, 43/15, 43/16, 43/17, 43/19, 44, 45/2, 45/4, 45/5, 45/6, 46/1, 47/2, 47/3, 47/4, 48/1, 49/1, 49/2, 49/3, 50, 51/1, 52/2, 52/3, 52/4, 53/5, 53/6, 53/8, 53/9, 53/10, 54, 55/2, 55/3, 56/1, 57, 58/1, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 99/2, 100, 101/2, 101/3, 101/4, 102/1, 103/1, 104/1, 104/2, 104/3, 105, 106/2, 106/3, 106/5, 106/6, 107/1, 107/2, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/2, 117/4, 117/5, 117/6, 117/7, 117/8, 117/9, 117/10, 118/2, 118/4, 118/5, 118/6, 119, 120, 121, 122/1, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127, 128/2, 128/3, 128/4, 129, 130/2, 130/3, 130/4, 130/5, 131/1, 131/2, 132/2, 132/3, 132/5, 132/6, 132/7, 133/2, 133/3, 133/4, 134, 135, 136/1, 136/2, 136/3, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143/1, 144, 145/1, 146, 147, 148/1, 148/3, 148/4, 148/5, 148a, 148b, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 154a, 154b, 155, 156, 156a, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 167/1, 167/5, 167/8, 167/9, 167/10, 167/11, 167/12, 167/13, 168, 169, 170, 171, 172/1, 172/2, 173, 174/3, 174/4, 175/2, 175/3, 176, 177, 178/3, 178/6, 178/7, 178/8, 178/9, 178/10, 178/11, 178/12, 178/13, 178/14, 178/15, 178/16, 178/20, 178/21, 178/23, 178/24, 178/25, 178/26, 178/27, 178/28, 178/30, 178/31, 178/33, 178/35, 178/37, 178/38, 178/39, 179/1, 179/2, 180, 181, 182/1, 183, 184, 185, 186/2, 186/3, 187/1, 188/1, 188/2, 188/5, 188/6, 188/7, 188/8, 188/9, 188/10, 188/16, 188/17, 189, 190/1, 191/1, 191/2, 192, 193, 194, 195, 196/1, 196/11, 196/12, 196/13, 196/14, 196/15, 196/16, 196/17, 196/18, 196/19, 196/20, 196/21, 197/2, 197/3, 197/5, 197/6, 197/7, 197/8, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204/1, 204/2, 205, 206, 207/2, 207/3, 207/6, 207/7, 207/8, 207/10, 207/12, 207/13, 207/14, 207/16, 207/17, 207/18, 207/19, 208, 209, 210, 211/1, 212/1, 213/1, 213/2, 214/2, 214/3, 214/5, 214/7, 214/8, 214/9, 214/10, 215/2, 215/3, 215/4, 216, 217, 218, 219, 219a, 220, 221, 222, 223/1, 223/2, 224/2, 224/4, 224/5, 224/6, 224/7, 225/1, 225/2, 225/3, 226/1, 226/2, 227, 228/1, 228/3, 228/4, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238/2, 238/3, 239/5, 241/2, 241/4, 242/1, 242/2, 242/3, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 252a, 253, 254, 255/1, 256/2, 257, 258, 259, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280,

281, 282, 283, 284/1, 284/2, 285, 286, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304/1, 304/2, 304/3, 305, 306/3, 306/4, 306/5, 306/6, 306/7, 307/4, 307/6, 307/7, 307/9, 307/10, 307/11, 307/12, 307/13, 307/14, 307/15, 308/1, 308/2, 308/3, 309/1, 309/2, 309/3, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 322, 323, 324, 327/1, 328, 331, 332, 335, 336, 336a, 340, 341, 342/1, 342/2, 342/3, 342/4, 343, 344, 345, 346/1, 346/2, 346/3, 347, 348, 349, 350, 351, 352

Flurstücke der Gemarkung Klipphausen:

304, 319a, 321, 322, 325, 326a, 368/21, 368/22, 368/24, 375/1, 376, 377, 378, 385/7, 386/18, 391, 392, 393/1, 393/2, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 507

Flurstücke der Gemarkung Naustadt:

169/1, 187, 190, 195, 196/1, 196/2, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354/1, 354/2, 354/3, 355, 356, 357

Flurstück der Gemarkung Sora:

50d

Die Gebietskarte ist als Anlage Bestandteil des Flurbereinigungsbeschlusses.

3. Öffentliche Bekanntmachung und Auslage des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2 und 110 FlurbG).

Der Beschluss, die Gebietskarte und das Flurstücksverzeichnis liegen zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme in der Gemeinde Klipphausen und den angrenzenden Gemeinden Käbschütztal und Reinsberg und in den Städten Coswig, Meißen, Nossen, Radebeul und Wilsdruff sowie in der Landeshauptstadt Dresden während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Nachfolgend sind die einzelnen Adressen zur öffentlichen Auslage aufgelistet:

Gemeindeamt Klipphausen	Talstraße 3, 01665 Klipphausen,
Gemeindeverwaltung Käbschütztal	OT Krögis, Kirchgasse 4a, 01665 Käbschütztal,
Gemeinde Reinsberg	Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg,
Stadt Coswig	Karrasstraße 2, 01640 Coswig,
Stadt Meißen	Markt 1, 01662 Meißen,
Stadtverwaltung Nossen	Markt 31, 01683 Nossen,
Stadt Radebeul	Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul,
Stadtverwaltung Wilsdruff	Nossener Str. 20, 01723 Wilsdruff
sowie	
Stadtverwaltung Dresden	Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

4. Teilnehmer

Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Sie bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Satz 1 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 Satz 2 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Röhrsdorf

führt und ihren Sitz beim Landratsamt Meißen hat. Sie steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

5. Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte am Flurbereinigungsverfahren (§ 10 Nr. 2 FlurbG) sind

- die vom Verfahren betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder vom ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- die Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 FlurbG und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 FlurbG);
- die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 FlurbG und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneuordnung
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden die Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Behörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, dem Grundbuchamt die entsprechenden Urkunden sowie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

8. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG);
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt,

wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen dieser Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Bei Verstößen gegen Buchstabe c) muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind entgegen Buchstabe d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 FlurbG ordnungswidrig und können mit Geldbußen geahndet werden. Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Begründung

Zuständigkeit:

Die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist zum Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses sachlich und örtlich zuständig (§§ 3 Abs. 1, 4 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Erforderlichkeit:

Die Anordnung des Verfahrens der Flurbereinigung in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet ist zulässig und gerechtfertigt, weil das Verfahren erforderlich und das Interesse der Beteiligten gegeben ist.

Ein Hauptgrund, das Flurbereinigungsverfahren anzuordnen, ist der Schutz der Ortslage Röhrsdorf vor wild abfließendem Oberflächenwasser und der Schutz der Feldlage vor Wassererosion. Im Schadensfall wird der Regenbach dem anfallenden Regenwasser und einem geordneten Abfluss nicht gerecht. Aufgrund der Tallage wird Röhrsdorf durch Regenwasser der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen überschwemmt und die Ortslage gefährdet. Die Erosions- und Hochwassergefährdung soll reduziert werden. Aus diesem Grund und wegen früherer Hochwasserereignisse sollen in der Feldflur von Röhrsdorf (wo möglich ökologische) Hochwasserschutzmaßnahmen, durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollen Begrünungen von erosionsgefährdeten Abflussbahnen umgesetzt werden.

Die Flurbereinigung ermöglicht die Verbesserung des Landschaftsbildes und der Ökologie durch Schaffung geeigneter Flurelemente. Noch zum Teil vorhandene Schutzpflanzungen sind erneuerungsbedürftig und sollen ergänzt werden. Die Verbesserung der allgemeinen Landeskultur wird angestrebt. Der Ausbau des nicht mehr den aktuellen Anforderungen genügenden Wegenetzes wird ermöglicht. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung von Voraussetzungen für eine umfassende Landentwicklung geleistet.

In der Feldflur der Gemarkung Röhrsdorf und Teilen der Gemarkungen Klipphausen und Naustadt ist die Verfügbarkeit des Eigentums für einige Grundeigentümer eingeschränkt; zahlreiche Grundstücke verfügen über keine rechtlich gesicherte Erschließung. Teilweise gibt es auch ungeklärte Eigentumsverhältnisse. Das Verfahrensgebiet wurde deshalb so abgegrenzt, dass eine möglichst umfassende Regelung durch Bodenordnung erreicht und die Agrarstruktur verbessert werden kann.

Mit den Instrumenten der Flurbereinigung sollen bestehende Landnutzungskonflikte gelöst werden, die durch geplante Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Ortslage Röhrsdorf auftreten. Die Flurberei-

Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

gung bietet auch die Möglichkeit, die ordnungsgemäße bauliche Entwicklung zu unterstützen.

In der Ortslage Röhrsdorf sind die Grenzen der genutzten Flächen oft nicht identisch mit den Grenzen des Eigentums in Bezug auf das Liegenschaftskataster. Zum Teil befinden sich öffentlich genutzte Flächen wie Straßen, Wege und deren Randbereiche auf privaten Flurstücken. Baurechtswidrige Zustände sind zu beseitigen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 13.06.2018 in einer Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über die Gründe und die Notwendigkeit eines Verfahrens, über den Verfahrensablauf sowie über die anfallenden Kosten und deren Finanzierung informiert. Das Interesse der zukünftigen Teilnehmer an der Durchführung der Flurbereinigung wurde festgestellt.

Die Voraussetzungen für ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG liegen somit vor.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneuordnung
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

einzu legen.

Großenhain, 01.10.2018

gez. Pohler
Sachgebietsleiterin/Obere Flurbereinigungsbehörde

Anzeige(n)

**Zweckverband Wasserversorgung
„Meißner Hochland“**

OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen
Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520
info@zvwv-meissner-hochland.de



**■ Bekanntmachung des Zweckverbandes
Wasserversorgung „Meißner Hochland“**

Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des ZVWV „Meißner Hochland“ für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom **05.11.2018 bis 13.11.2018** zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen, während der Dienststunden öffentlich aus. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf **des 23.11.2018** Einwendungen gegen die Entwürfe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des ZVWV „Meißner Hochland“, OT Raußnitz, Rittergut 7, 01683 Nossen erheben.

Uwe Anke, Verbandsvorsitzender Raußnitz, den 02.10.2018

**■ Bekanntmachung des Zweckverbandes
Wasserversorgung „Meißner Hochland“**

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ findet am

**Montag, dem 26.11.2018 um 18.00 Uhr
in der Stadt Nossen, OT Raußnitz, Rittergut 5
in der Schulspeisung der Schule Raußnitz**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Kontrolle der Beschlussfähigkeit
2. Protokollfeststellung
3. Bürgerfragezeit
4. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2019 und HH-Satzung 2019
5. Information zu Bilanzentwicklung
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden
7. Baumaßnahmen
8. Sonstiges

Uwe Anke, Verbandsvorsitzender

Informationen des ZAOE

Telefon: 0351 4040450 | www.zaoe.de



■ Änderungen in der Abfallwirtschaft

Seit Oktober ist der Zweckverband für den Austausch, Neustellung und Abzug von Abfallbehältern im gesamten Verbandsgebiet verantwortlich. Bei Nachfragen dazu sollten sich die Bürgerinnen und Bürger bitte direkt an den Zweckverband, Service-Tel. 0351 4040450 wenden. Diese Aufgabe liegt nicht mehr in der Verantwortung des jeweiligen Entsorgers. Dies gilt auch für die Restabfallsäcke. Diese können zukünftig bei der ZAOE-Geschäftsstelle in Radebeul, auf den ZAOE-Wertstoffhöfen in Gröbern, Groptitz, Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla sowie bei den Landkreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen (bitte dort vorher anfragen) erworben werden, nicht mehr beim Entsorger. Die Gebühr für den Restabfallsack beträgt unverändert 3,50 Euro.

Geschäftsstelle des ZAOE
Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Informationen aus dem Bauamt

■ Kanal- und Straßenbau Wendischbora West

Im Ortsteil Wendischbora ist nun endlich die B 101 wieder frei. Der neue und leistungsfähigere Kanal für den verrohrten Graben ist eingebaut und der Deckenschluß im Bereich der Bundesstraße, entlang der Feuerwehr sowie in Richtung des Schlosses erfolgt.

Aktuell wird im Bereich der Ortsstraße Richtung Ilkendorf gearbeitet. Auch dort wird die Ortsstraße einschließlich Entwässerung, Straßenbeleuchtung und Bushaltestelle neu hergestellt. Der innerörtliche Kreuzungsbereich am Gasthof wird erst zum Ende der Gesamtmaßnahme asphaltiert, da dort momentan noch der Schulbus wenden muss.



■ Kanal-reparatur in Rüsseina

Der schadhafte Teilortskanal in der „Meißner Landstraße“ im OT Rüsseina wurde von der Firma HTB Schmidtgen aus Lommatzsch instandgesetzt, somit ist diese Strecke jetzt wieder sicher befahrbar und auch die Entwässerung ist wieder gesichert.



■ Für jedes geborene Kind einen Obstbaum

In diesem Jahr wird die Pflanzung für die geborenen Kinder aus 2017 an der Straße zwischen Kreiße und Höfgen stattfinden. Die Einladungen wurden verschickt und die Planung läuft auf Hochtouren. Leider konnten wir einzelne Einladungen nicht zustellen, weil die uns bekannte Adresse mit dem tatsächlichen Wohnsitz nicht übereinstimmen. Wer keine Einladung von uns erhalten hat, kann sich gern noch anmelden (035242/434-494).

Wir treffen uns am 3. November 2018, 10:00 Uhr, auf der Anhöhe des Weges.

Wir freuen uns über Großeltern, Freunde und sonstige Interessierte, die uns an diesem Tag tatkräftig unterstützen. Bitte vergessen Sie nicht die Stiefel, den Spaten, eine Gießkanne und eventuell eine Schere. Der Kulturlandschaft Lommatzscher Pflege e. V. begleitet auch in diesem Jahr die Pflanzung der insgesamt 82 Gehölze und sorgt anschließend für Speisen und Getränke.

Bauamt/Umwelt

■ Radewitzer Höhe

Die Stadtverwaltung bittet die Anwohner der umliegenden Dörfer um Mithilfe. Wir haben auf der Radewitzer Höhe an der Grabanlage der Familie Hänsel eine aus Ästen gebaute Bude festgestellt. Es freut uns natürlich, dass unsere Kinder im Freien spielen und nicht nur am Handy zocken. Leider haben wir auch kleine hergerichtete Lagerfeuerstätten vorgefunden. Aus dem herumliegenden Müll konnten wir entnehmen, dass es sich um Grundschulkinder handelt. Die gesamte Radewitzer Höhe mit der Grabanlage steht unter Denkmalschutz und ist ein geschichtsträchtiger Erholungs- und Aussichtsort. Demzufolge möchten wir verhindern, dass dort Feuer entzündet werden, die von Kindern bei der diesjährigen Trockenheit nicht mehr beherrschbar sind. Wir bitten deshalb die Anwohner und auch die Eltern um Achtsamkeit.

Bauamt/Umwelt